



Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Organisationen nach Körperschaftsteuergesetz	
§ 1 Abs. 1 Nr. 1: Kapitalgesellschaften	Hierzu gehören insbesondere die europäische Gesellschaft (SE), die GmbH, die UG (haftungsbeschränkt), die AG und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Ferner ausländische Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft entsprechen, wie z. B. die Limited. Nicht hierzu gehört die GmbH & Co. KG, die eine Personengesellschaft und daher auch nicht körperschaftsteuerpflichtig ist.
§ 1 Abs. 1 Nr. 2: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	Hierzu gehören Volksbanken, Wohnungsbau-, Einkaufs- und Molkereigenossenschaften sowie die europäische Genossenschaft (SCE).
§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind Personenvereinigungen, bei denen die Mitglieder eine „Schadens- bzw. Gefahrengemeinschaft“ bilden.
§ 1 Abs. 1 Nr. 4: sonstige juristische Personen des privaten Rechts	Dies sind insbesondere die rechtsfähigen nicht wirtschaftlichen Vereine und Stiftungen (§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch).
§ 1 Abs. 1 Nr. 5: nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen und andere Zweckvermögen	Nicht rechtsfähige Vereine müssen von der GbR abgegrenzt werden. Von einer GbR unterscheidet sich der nicht rechtsfähige Verein dadurch, dass er vereinsrechtlich und nicht gesellschaftsrechtlich organisiert ist.
§ 1 Abs. 1 Nr. 6: Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z. B. ■ Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), ■ öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, ■ Universitäten und Studentenwerke, ■ Kammern (Industrie- und Handelskammer, Steuerberaterkammer) und ■ öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind in der Regel mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut und fallen daher grundsätzlich nicht unter das Körperschaftsteuergesetz. Sofern sie sich aber privatwirtschaftlich – im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art oder in privatrechtlicher Form – gewerblich betätigen, unterliegen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts der Besteuerung. Hierzu gehören vor allem Kreis- und Stadtparkassen.